

## **Konzept zu den sonderpädagogischen Massnahmen - Schule Küsnacht**

**Gültig bis zur definitiven Umsetzung der neuen sonderpädagogischen  
Verordnung im Schuljahr 2010/11**

Erarbeitet von Vertreterinnen und Vertretern

- der Schulpflege
- der Schulleitungen
- der Regelklassenlehrpersonen aller Stufen
- der Kleinklassenlehrpersonen
- der Heilpädagogischen Lehrpersonen
- der Psychomotoriktherapeuten
- des Schulpsychologischen Beratungsdienstes

Verabschiedet durch die Schulpflege Küsnacht  
13. Mai 2008

## Inhaltsverzeichnis

<b>I. Ausgangslage</b>	
1. Vorbemerkungen	4
2. Rechtsgrundlagen	
3. Küsnachter Modell	5
<b>II. Grundsätze</b>	
1. Grundsatz der Integration	5/6
- Kinder lernen gemeinsam	
- Integration aller Kinder	
- Fördern im Klassenverband	
- Ergänzende Angebote	
- Zusammenarbeit	
- Qualitätssicherung	
2. Rahmenbedingungen	6/7
- Pensum Förderlehrpersonen	
- Räume	
- Material	
- Lohnkosten	
- Weiterbildung	
<b>III. Förderangebot</b>	
1. Anspruch auf ISF-Unterricht	7
2. Übergangsangebot	
3. Förderangebot	
4. Abgrenzung des ISF-Unterrichts	7
- Besondere Klassen	8
- Sonderschulung	
- Organigramm	
<b>IV. Aufgaben und Kompetenzen</b>	
1. Allgemeine Pflichten	9
2. Regelklassenlehrpersonen	
3. Heilpädagogische Förderlehrpersonen	9/10
4. Therapeutinnen und Therapeuten	10
5. Schulleitungen	
6. Schulpsychologischer Dienst	11
7. Eltern und Erziehungsberechtigte	
8. Schulpflege	

V.	<b>Verfahren</b>	
	1. Schulisches Standortgespräch (SSG)	11
	2. Runder Tisch (RT)	
	3. Zuweisung und Entlassung	12
	4. Lektionenzuteilung	
	5. Sonderfälle	
	6. Zeugnisse und Lernberichte	
	7. Einschulung und Übertritte	13
	8. Screenings	
VI.	<b>Übergang vom ISF zur integrativen Förderung (IF)</b>	
	1. Vorbemerkung	13
	2. Weiterbildung Lehrpersonen (Frühjahr 2008)	
	3. Kleinklassen	14
	4. Steuergruppe ISF	
	5. Weiterbildungsmodule 40 und 41	
VII.	<b>Anhang 1</b>	
	Konzept zum Runden Tisch	15

## I. Ausgangslage

### 1. Vorbemerkungen

Das vorliegende Konzept „Integrative Schulungsform (ISF)“ bildet die Basis für die Einführung und Umsetzung der integrativen Förderung (IF) in Küsnacht ab dem Schuljahr 2010/11. Rechtlich bindend sind die kantonalen gesetzlichen Grundlagen sowie kommunale Regelungen und Richtlinien.

Alle Schülerinnen und Schüler haben **pädagogische Bedürfnisse**. Diese Bedürfnisse sind jedoch bei den einzelnen Schülerinnen und Schülern verschieden ausgestaltet. Der Unterricht in der Regelklasse, insbesondere der individualisierende Unterricht berücksichtigt die Leistungsfähigkeit und die individuellen Begabungen und Neigungen der Schülerinnen und Schüler.

**Besondere pädagogische Bedürfnisse** entstehen, wenn die Bedürfnisse einer Schülerin oder eines Schülers mit der Individualisierung des Regelunterrichts nicht mehr aufgefangen werden können oder wenn soziales Verhalten oder Behinderungen dies verlangen.

Das sonderpädagogische Angebot wird so gestaltet, dass die Schülerinnen und Schüler im Rahmen der Regelklassen unterstützt werden können. Die integrative Schulung erlaubt die Förderung und Unterstützung aller Schülerinnen und Schüler bei unterschiedlichen individuellen Schwierigkeiten im Arbeits-, Lern-, Leistungs- und Sozialverhalten. Das Sonderpädagogische Konzept unterstützt dies mit gezielter Erfassung, Förderdiagnostik und Beratung und macht Aussagen zu Teamteaching, individuellem und integrativem Unterricht.

Die integrative Schulung baut auf Teamarbeit und gemeinsamer Verantwortung aller Beteiligten auf. Damit wird die Bewältigung von besonderen pädagogischen Problemen zu einer Aufgabe der ganzen Schule. Sie wird nicht an Spezialisten delegiert, sondern mit deren Hilfe in Zusammenarbeit und im Austausch bewältigt. Zukünftig entstehen so pädagogische oder interdisziplinäre Teams.

Das Konzept ist auch ein Arbeitsinstrument und beschreibt als solches den aktuellen Stand der Schulentwicklung. Es muss in regelmässigen Abständen überprüft und angepasst werden, um die jeweils geltende Situation angemessen abbilden zu können.

### 2. Rechtsgrundlagen

Mit der Annahme des neuen Volksschulgesetzes vom 7. Februar 2005 gelten für Sonderpädagogische Massnahmen die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen.

§33. Die sonderpädagogischen Massnahmen dienen der Schulung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen. Die Schülerinnen und Schüler werden wenn möglich in der Regelklasse unterrichtet. Die Verordnung regelt die Einzelheiten und den Umfang der sonderpädagogischen Massnahmen gemäss § 34.

§34. Sonderpädagogische Massnahmen sind integrative Förderung, Therapie, Aufnahmeunterricht, Besondere Klassen und Sonderschulung.

Integrative Förderung ist die Unterstützung der Schülerinnen und Schüler durch die Förder- und Regellehrpersonen.

Therapie ist die individuelle Unterstützung von Schülerinnen und Schülern mit spezifischen pädagogischen Bedürfnissen.

Aufnahmeunterricht ist der Unterricht für Fremdsprachige, die keine Aufnahmeklassen besuchen. Er dient dem Erwerb und der Förderung der deutschen Sprache.

Besondere Klassen sind ausserhalb der Regelklassen geführte Lerngruppen. Zulässig sind Einschulungsklassen, Aufnahmeklassen für Fremdsprachige sowie Kleinklassen für Schülerinnen und Schüler mit hohem Förderbedarf.

Sonderschulung ist die Bildung von Kindern, die in Regel- und Kleinklassen nicht angemessen gefördert werden können.

§35. Die Gemeinden bieten Integrative Förderung, Therapien und Aufnahmeunterricht an. Sie können auch Besondere Klassen führen. Sie gewährleisten die Sonderschulung.

### **3. Küsnachter Modell**

Seit vielen Jahren bietet Küsnacht ein breites Angebot an Kleinklassen, das auch von den umliegenden Gemeinden des Bezirks Meilen rege benutzt wird.

Zur Zeit (Januar 2008) sind dies:

Auf der Primarstufe:

- Kleinklasse D 4. Klasse (ehemals 2. – 4. Klasse)
- Kleinklasse D 5./6. Klasse
- Kleinklasse B 2. – 6. Klasse (Unter- / Mittelstufe)
- Bis zum Schuljahr 05/06 führte Küsnacht ausserdem eine Kleinklasse A.

Auf der Oberstufe:

- Kleinklasse B (1.-3. Oberstufe)

Bereits im Jahr 2000 erhielt die Schule Küsnacht die Bewilligung des VSA, auf der Unterstufe die Integrative Schulungsform (ISF) einzuführen. Auf dieser rechtlichen Grundlage ist die Einführung ab dem Schuljahr 2007/08 resp. die Ausweitung der Integrativen Schulungsform ab dem Schuljahr 2008/09 auf die ganze Schule möglich. Die zugesprochenen VZE dürfen auf der Primarschulstufe für die integrative Förderung eingesetzt werden.

Mit Beschluss vom 26.06.2007 legte die Schulpflege Küsnacht fest, dass die Integrative Schulungsform (ISF) ab dem Schuljahr 2007/08 im Sinne einer Übergangslösung eingeführt werde. In einem ersten Schritt wurde einzelnen Unterstufenschülern bereits eine integrative Schulung ermöglicht, um diesen Kindern eine grösstmögliche Konstanz in der Schullaufbahn zu gewähren. Die Schulpflege strebt im Weiteren ein sanftes „Auslaufen lassen“ eines Teils der Kleinklassen an.

Bis zum Jahr 2010/2011 muss Küsnacht die Integrative Förderung (IF) umgesetzt haben. Neben einem Mindestangebot an integrativen Förderungsmöglichkeiten wird die Weiterführung von Kleinklassen grundsätzlich möglich sein.

Die Schulpflege erteilte der Arbeitsgruppe „ISF“ den Auftrag, auf das Schuljahr 2008/09 ein umfassendes Konzept zu den sonderpädagogischen Massnahmen zu erarbeiten. Die Arbeitsgruppe soll aus Vertretern und Vertreterinnen aller Stufen, der Kleinklassenlehrpersonen, der heilpädagogischen Fachlehrkräfte, der Therapeuten sowie der Schulpflege und der Schulleitung bestehen.

## **II. Grundsätze**

### **1. Grundsatz der Integration**

Das Konzept richtet sich nach dem Grundsatz „Integration wenn möglich“. Dies betrifft die Kleinklassen (weitgehende Ablösung durch ISF), die Ausgestaltung der Förder- und Stützmassnahmen und Therapien wie auch die Sonderschulung.

Schülerinnen und Schüler, die in Regelklassen eingeschult werden, sollen nach Möglichkeit für ihre restliche Schulzeit dort bleiben.

Schülerinnen und Schüler mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen werden integrativ gefördert. Sie erhalten die notwendigen Förder- und Therapiemassnahmen.

Für Schülerinnen und Schüler mit besonders hohem Förderbedarf prüft Küsnacht den Besuch besonderer Klassen.

Die Integrative Schulungsform (ISF) basiert auf der Erkenntnis, dass Schulschwierigkeiten von Schülerinnen und Schülern immer auch durch ihr Umfeld mitgeprägt werden, etwa durch familiäre Situationen oder durch die Umstände in der Schule selbst. Somit stärkt die ISF das ganze System. Sie ist keine eigene Schulungsform, sondern ergänzt die Idee der Regelschule und trägt dazu bei, dass eine tragende individuelle wie soziale Identität aufgebaut wird.

- Kinder lernen gemeinsam  
Integrative Förderung in Küsnacht geht vom Grundsatz aus, dass das gemeinsame Lernen möglichst aller Kinder, auch solcher mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen und Begabungen angestrebt werden soll.
- Integration aller Kinder  
Die Integrative Förderung ermöglicht grundsätzlich allen Kindern den Besuch der Regelklasse. Sie gewährleistet allen Kindern ihren Möglichkeiten entsprechend Lernfortschritte und überprüft diese regelmässig.
- Fördern im Klassenverband  
Mit geeigneten Unterrichtsformen unterstützen sich die Regelklassenlehrpersonen und die Heilpädagogischen Lehrkräfte gegenseitig bei der Umsetzung der getroffenen sonderpädagogischen Massnahmen und beim Unterrichten der Regelklasse. Nach Möglichkeit setzt die ISF-Lehrperson mindestens einen Drittel ihres Pensums für den gemeinsamen Unterricht in den Regelklassen ein. Der ISF-Unterricht kann auch in Kleingruppen und als Einzelförderung stattfinden.
- Ergänzende Angebote  
Für Schülerinnen und Schüler mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen stehen ambulante Angebote wie Aufnahmeunterricht (DaZ), Therapien (Logopädie, Psychomotorik, Psychotherapie, Audiopädagogische Angebote) und Begabtenförderung zur Verfügung.
- Zusammenarbeit  
In der Integrativen Schulungsform arbeiten Lehrpersonen, Eltern und Kinder sowie schulische Heilpädagog/innen, Schulpsycholog/innen und Therapeut/innen zusammen.
- Qualitätssicherung  
ISF soll Bestandteil der Qualitätssicherung und -entwicklung des Unterrichts sein.  
ISF wird vom Kindergarten bis und mit Oberstufe umgesetzt.  
Form und Umsetzung von ISF sind transparent.  
ISF gehört zur Gesamtevaluation der Schuleinheiten.

## 2. Rahmenbedingungen

- Pensum Förderlehrpersonen  
Ein volles Pensum einer Förderlehrperson umfasst 28 Lektionen, wovon 26 Lektionen schülerorientierte Tätigkeit sind. Bei einem Pensum von 10 bis 20 Lektionen stehen 1 Lektion, ab 21 Lektionen 2 Lektionen für Koordination zur Verfügung.
- Räume  
Den Förderlehrpersonen steht ein Arbeits-/ Gruppenraum zur Verfügung.
- Material  
Material- und Lehrmittelkosten für die integrative Förderung sind Teil des Gesamtbudgets einer Schuleinheit.
- Lohnkosten  
Die Finanzierung der Lohnkosten der Förderlehrpersonen erfolgt analog denjenigen der Regellehrperson. Zusätzliche Kosten entstehen durch die berufsbegleitende Ausbildung der Förderlehrpersonen.

- Weiterbildung  
Die auf die ISF bezogene, spezifische Weiterbildung der Kindergärtnerinnen und Lehrpersonen findet vor und während der Einführung der ISF statt. Eine kontinuierliche Weiterbildung im Bereich Sonderpädagogik ist auch nach der Einführung von ISF in Küssnacht sinnvoll und nötig. Die Finanzierung der Weiterbildung erfolgt über das reguläre Budget der Schuleinheiten. Für die Planung und Umsetzung in der Schuleinheit ist die Schulleitung verantwortlich.
- Unterricht  
Ein Teil des Unterrichts findet im Teamteaching statt. Als längerfristiges Ziel kann der Unterricht gemeinsam entwickelt werden (pädagogische oder interdisziplinäre Teams).

### III. Förderangebot

#### 1. Anspruch auf ISF-Unterricht

Anspruch auf ISF- Unterricht haben Schülerinnen und Schüler mit besonderem Förderbedarf. Gemeint sind Schülerinnen und Schüler:

- mit auffälligem Entwicklungsverlauf: Entwicklungsverzögerung oder Entwicklungsvorsprung generell und in einzelnen Bereichen
- in einer Entwicklungskrise
- mit Teilleistungsschwächen
- mit Lernziendifferenzierung
- mit besonderen Begabungen
- mit Verhaltensauffälligkeiten (z.B. mangelnde Selbst- und Sozialkompetenz)

#### 2. Übergangsangebot bis zum Schuljahr 2010/11

Als Übergangsangebot können Schülerinnen und Schüler mit Teilleistungsschwächen (Legasthenie, Dyskalkulie) weiterhin in der bestehenden Einzel- oder Gruppentherapie gefördert werden. Angestrebt wird jedoch eine ISF-Förderung im Klassenverband.

Weiterhin bestehen folgende Angebote: Stützunterricht, DaZ, Rhythmik, Begabtenförderung.

#### 3. Förderangebot

- Einzel- oder Kleingruppenunterricht innerhalb der Regelklasse oder des Kindergartens (Teamteaching)
- Einzel- oder Kleingruppenunterricht im Förderraum. Der Förderunterricht kann je nach Situation der Schülerin oder des Schülers, der Klasse und der Kapazität des Förderraums individuell angepasst werden.

#### 4. Abgrenzung des ISF-Unterrichts

Die integrative Schulung erlaubt die Förderung und Unterstützung bei unterschiedlichen individuellen Schwierigkeiten im Lern-, Leistungs- und Sozialverhalten.

Folgende **Therapien** werden zusätzlich zur integrativen Schulung angeboten:

- Logopädie  
Die logopädische Therapie unterstützt Schülerinnen und Schüler mit sprachlichen Schwierigkeiten beim mündlichen und schriftlichen Spracherwerb und Sprachausdruck.
- Psychomotorik-Therapie  
Die psychomotorische Therapie befasst sich mit den Regelmässigkeiten und Auffälligkeiten der Bewegungsentwicklung und des Bewegungsverhaltens. Sie unterstützt bewegungsauffällige Kinder in ihrer motorischen Entwicklung, stärkt das Selbstvertrauen der Kinder und Jugendlichen und leistet somit einen Beitrag zur Persönlichkeitsentwicklung.

- Psychotherapie  
Die schulisch indizierte Psychotherapie bietet therapeutische Unterstützung bei psychischen Problemen von Schülerinnen und Schülern.

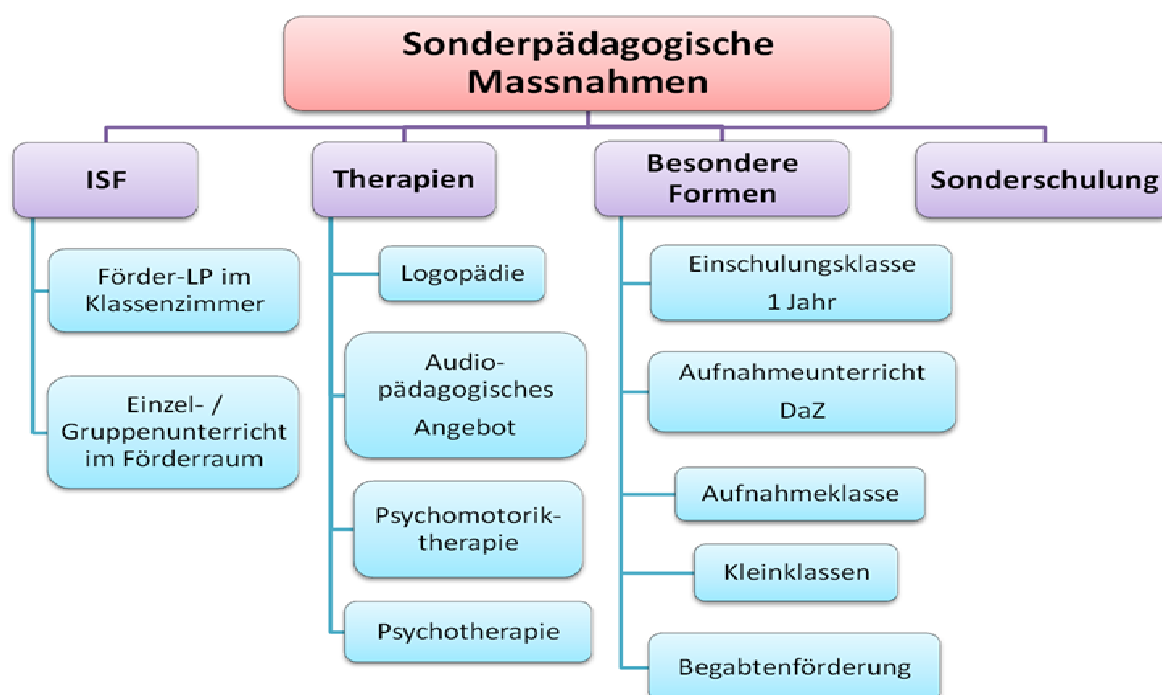
Im weiteren besteht die Möglichkeit zur Führung von **Besonderen Klassen**:

- Einschulungsklasse, einjährig  
Einschulungsklasse für noch nicht schulbereite Kinder, im Anschluss an den Kindergarten, als Vorbereitung auf die 1. Klasse der Primarstufe
- Aufnahmeunterricht  
Der Aufnahmeunterricht ist der Unterricht für fremdsprachige Kinder ohne oder mit wenig Deutschkenntnissen.  
Der Aufnahmeunterricht dient dem Erwerb der deutschen Sprache. Er kann auch in Form einer Klasse geführt werden.
- Kleinklassen  
Für Schülerinnen und Schüler mit besonders hohem Förderbedarf, welche im ISF- Unterricht nicht adäquat gefördert werden können.

## Sonderschulung

Für Schülerinnen und Schüler, die aufgrund ihres Förderbedarfs weder mit ISF-Unterstützung noch in Kleinklassen adäquat gefördert werden können, besteht die Möglichkeit einer Sonderschulung.

Die Sonderschulung kann vollständig in einer separaten Sonderschule, als Einzelschulung oder in Form von integrierter Sonderschulung stattfinden. Im letztgenannten Fall besucht die Schülerin oder der Schüler mindestens einen Teil des Unterrichts in einer Regelklasse.



## **IV. Aufgaben und Kompetenzen**

### **1. Allgemeine Pflichten**

Alle in der ISF mitarbeitenden Fachkräfte arbeiten in Bezug auf die besonderen pädagogischen Bedürfnisse zusammen und tauschen sich regelmässig aus. Damit gewährleisten sie die individuelle Betreuung von Kindern mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen.

Die Beteiligten legen fest, wer von ihnen für die Beschaffung der Informationen oder Veranlassung der Abklärung verantwortlich ist. Die Kompetenzregelung richtet sich nach diesem sonderpädagogischen Konzept.

### **2. Regelklassenlehrpersonen**

Die Regelklassenlehrperson trägt die Hauptverantwortung für die Klasse, den Unterricht und die Förderung aller Schülerinnen und Schüler und wird bei ihrer Arbeit von der Förderlehrperson unterstützt.

Sie hat im Zusammenhang mit ISF folgende Aufgaben:

Förderung und Unterstützung der Schülerinnen und Schüler

- Unterrichtsgestaltung
- Führung der Klasse als Ganzes
- Mitarbeit bei der Festlegung von Förderzielen und Förderplanung für Lernende mit besonderen Bedürfnissen
- Gemeinsames Unterrichten mit der Förderlehrperson

Zusammenarbeit

- Regelmässige Gespräche mit Eltern oder Erziehungsberechtigten
- Vorbereitung und Durchführung des Schulischen Standortgesprächs
- Zusammenarbeit mit der Heilpädagogischen Förderlehrperson und weiteren beteiligten Fachkräften
- Überwachung der Zielerreichung in Zusammenarbeit mit der heilpädagogischen Förderlehrperson

Organisation

- Einleiten von sonderpädagogischen Massnahmen nach Rücksprache mit den Eltern
- Regelmässige Überprüfung der Förderziele und der Wirksamkeit der Massnahmen
- Einladung zum Schulischen Standortgespräch

Die detaillierte Ausgestaltung der Zusammenarbeit zwischen Regelklassen- und Förderlehrpersonen wird in der Schuleinheit konkretisiert.

### **3. Heilpädagogische Förderlehrpersonen**

Die Förderlehrperson ist für die Unterstützung und Förderung von Kindern mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen zuständig.

Die Förderlehrperson hat folgende Aufgaben:

Förderung und Unterstützung der Schülerinnen und Schüler mit besonderem Förderbedarf

- Begleitung, Beratung und Unterstützung der Regelklassen- und Fachlehrpersonen
- Förderplanung und Festlegung von Förderzielen
- Mitarbeit bei der Förderzielüberprüfung
- Förderung in der Klasse (gemeinsamer Unterricht), in Lerngruppen sowie einzelner Schülerinnen und Schüler
- Initiierung weiterer sonderpädagogischer Massnahmen
- Verfassen von Lernberichten bei Lernzieldifferenzierungen

#### Zusammenarbeit

- Regelmässiger Austausch mit der Regelklassenlehrperson
- Vorbereitung und Durchführung des Schulischen Standortgesprächs
- Koordination der Zusammenarbeit mit den übrigen Beteiligten
- Überwachung der Zielerreichung in Zusammenarbeit mit der Regelklassenlehrperson
- Mitwirkung bei Schullaufbahnentscheiden
- Teilnahme an Gesprächen mit Eltern oder Erziehungsberechtigten

#### Organisation

- Realisierung und Umsetzung der heilpädagogischen Förderung
- Dokumentation der Förderplanung und Evaluation der Förderziele
- Regelmässige Überprüfung der Förderziele und der Wirksamkeit der Massnahmen

### **4. Therapeutinnen und Therapeuten**

Die Therapeutinnen und Therapeuten tragen zum ganzheitlichen Verstehen des Kindes mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen bei.

Förderung und Unterstützung der Schülerinnen und Schüler mit besonderem Förderbedarf

- Fachspezifische Diagnostik
- Mitwirkung bei Schullaufbahnentscheiden
- Evaluation und Reflexion der Arbeit mit den Schülerinnen und Schülern
- Einzel- und Gruppentherapien oder Förderung im Klassenverband
- Erstellen von Abklärungsberichten
- Erstellen von Förderberichten (Standort-, Zwischen- und Schlussbericht)

#### Zusammenarbeit

- Regelmässiger Austausch mit Regelklassen- und Fachlehrpersonen
- Vorbereitung und Durchführung des Schulischen Standortgesprächs
- Beratung bei fachspezifischen Fragestellungen
- Initiierung von und Teilnahme an Gesprächen mit Eltern oder Erziehungsberechtigten

#### Organisation

- Regelmässige Überprüfung der Förderziele und der Wirksamkeit der Massnahmen
- Erstellen eines Förderberichts

### **5. Schulleitungen**

In pädagogischen Sitzungen schafft die Schulleitung Raum für Belange der ISF.

Die Schulleitung nimmt folgende Aufgaben wahr:

- Organisation und Leitung des Runden Tisches
- Unterstützung und Beaufsichtigung der Organisations-, Koordinations- und Planungsaufgaben
- Förderung und Unterstützung der ISF-Fachlehrpersonen und der Klassenlehrpersonen ihrer Schuleinheit
- Bei Bedarf Teilnahme am Schulischen Standortgespräch
- Kontaktperson gegenüber der Schulpflege und nach aussen
- Vermittlung bei Konflikten zwischen den Parteien
- Mitwirkung bei der Stellenplanung und bei der Anstellung der heilpädagogischen Lehrpersonen und Therapeutinnen und Therapeuten
- Zuteilung der zur Verfügung stehenden Ressourcen (VZE) zu den einzelnen Klassen und Bewilligung der sonderpädagogischen Massnahmen (DaZ, Logopädie, Psychomotorik, HF, ISF).

## **6. Schulpsychologischer Beratungsdienst (SPBD)**

Der Schulpsychologische Beratungsdienst führt die psychologisch-pädagogische Beurteilung von Kindern und Jugendlichen durch. Er unterstützt durch psychologisch-pädagogische Beratung die ISF-Kinder, deren Eltern, die Schulleitung, die Regelklassen- und Heilpädagogischen Förderlehrpersonen sowie die Therapeutinnen und Therapeuten.

Aufgabenbereich des SPBD

- Feststellung, Analyse und Beurteilung von Schulschwierigkeiten, Stärken und Möglichkeiten unter Einbezug des Umfeldes
- Zuweisungsempfehlung zuhanden der Schulpflege
- Hinweisen auf geeignete Fördermöglichkeiten
- Begleitung und Beratung in schulischen und erzieherischen Angelegenheiten
- Bei Bedarf Teilnahme an Sitzungen im Rahmen der Förderplanung
- Bei Bedarf Teilnahme am Schulischen Standortgespräch

## **7. Eltern und Erziehungsberechtigte**

Eine aktive, konstruktive Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus ist unerlässlich für die schulische und persönliche Entwicklung der Schülerinnen und Schüler.

Die Eltern oder Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, an den Gesprächen, insbesondere am Schulischen Standortgespräch, teilzunehmen und sich vorzubereiten.

## **8. Schulpflege**

Die Schulpflege ist Entscheidungsinstanz bei Sonderschulungen oder bei Uneinigkeit bezüglich einer sonderpädagogischen Fördermassnahme.

## **V. Verfahren**

Dieser Abschnitt über das Verfahren hat nur für die Zeit der Integrativen Schulungsform bis zum Schuljahr 2010/11 Gültigkeit und muss zur definitiven Umsetzung der Integrativen Förderung (IF) erneut überarbeitet und angepasst werden.

### **1. Schulisches Standortgespräch (SSG)**

Das Schulische Standortgespräch wird gemäss den Vorgaben der sonderpädagogischen Verordnung mindestens einmal pro Jahr durchgeführt (vgl. Broschüre BiD).

Bei Bedarf wird ein Kulturdolmetscher / eine Kulturdolmetscherin beigezogen.

Bei bevorstehendem Stufenwechsel wird das SSG zeitlich so angesetzt, dass allfällige neue oder weiter bestehende sonderpädagogischen Massnahmen bestmöglich geplant werden können.

Die SSG sollen zeitlich vor dem Runden Tisch stattfinden, damit allfällige Änderungen am folgenden Runden Tisch beschlossen werden können.

### **2. Runder Tisch (RT)**

Das bestehende Konzept zum Runden Tisch bildet Bestandteil dieses ISF-Konzeptes (vgl. Beilage). Bevor eine Schülerin oder ein Schüler zum ersten Mal am RT besprochen wird, werden die Eltern informiert.

Zukünftig wird der Runder Tisch durch die Schulischen Standortgespräche ersetzt. Als begleitendes und unterstützendes Instrument zwecks Koordination aller sonderpädagogischen Massnahmen kann der RT jedoch auch nach der Umsetzung im Schuljahr 2010/11 weiter bestehen bleiben.

### **3. Zuweisung und Entlassung**

Die Anträge für sonderpädagogische Massnahmen (DaZ, Logopädie, Psychomotorik, HF, ISF) werden wie bis anhin am Runden Tisch (RT) besprochen und festgelegt.

Bei Schülerinnen und Schülern mit integrativer Förderung (ISF) wird ein Schulisches Standortgespräch gemäss den Vorgaben der neuen sonderpädagogischen Verordnung durchgeführt. Die definitive Zuweisung der am Schulischen Standortgespräch besprochenen Massnahmen erfolgt am Runden Tisch.

Nach der definitiven Umsetzung der sonderpädagogischen Verordnung im Schuljahr 2010/11 werden alle Schülerinnen und Schüler, die einer sonderpädagogischen Massnahme bedürfen, an einem Schulischen Standortgespräch besprochen.

Psychotherapien werden auf Empfehlung des Schulpsychologischen Beratungsdienstes (SPBD) von der Schule getragen.

### **4. Lektionenzuteilung**

Die für die integrative Förderung (ISF) zur Verfügung stehenden Ressourcen (VZE) werden durch die Schulpflege auf die einzelnen Schuleinheiten verteilt. Dabei geht die Schulpflege von den jeweiligen Schülerzahlen aus und nimmt auf besondere Gegebenheiten in einzelnen Klassen Rücksicht.

Bei den anderen Sonderpädagogischen Massnahmen wird analog verfahren.

Die Schulleitungen sind für die Zuteilung der einzelnen Lektionen an Schülerinnen und Schüler mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen resp. an einzelne Klassen zuständig. Die Zuteilung erfolgt bis zum Schuljahr 2010/11 am Runden Tisch.

### **5. Sonderfälle**

Bei Uneinigkeit und Unklarheit wird der SPBD beigezogen (Verordnung §25 / §26). Die Schulpflege ist Entscheidungsinstanz.

Sonderschulungen (extern oder integriert) müssen durch den SPBD begleitet werden (§ 20 – §24). Eine Sonderschulung bedarf stets der Zustimmung der Schulpflege.

Einzelschulungen und Time-out-Platzierungen werden in der Regel ebenfalls durch den SPBD begleitet.

Die Zuweisung von einer Regel- in eine Kleinklasse wird erst vorgenommen, nachdem die Schülerin oder der Schüler während mindestens vier Monaten in einer parallel geführten Regelklasse oder – wo eine solche fehlt – in der Regelklasse einer anderen Gemeinde unterrichtet wurde. Davon abgewichen wird, wenn sich alle Beteiligten einig sind, dass eine adäquate Förderung nur in einer Kleinklasse möglich ist. Im Zweifelsfall wird die Zumutbarkeit dieser Vorgehensweise durch den SPBD abgeklärt.

### **6. Zeugnisse und Lernberichte**

Die Förderzielüberprüfung erfolgt beim Schulischen Standortgespräch (Formular SSG) oder bis zur Umsetzung im Schuljahr 2010/11 am Runden Tisch in Form eines Standortberichtes.

Bei Lernzieldifferenzierungen erstellt die heilpädagogische Förderlehrperson einen Lernbericht gemäss den Vorgaben der Verordnung. In dem halben Jahr, in welchem kein SSG durchgeführt wird, wird ein Standortbericht zu Händen des Runden Tisches erstellt.

## **7. Einschulung und Übertritte**

Vorzeitige Einschulungen (in den Kindergarten) erfolgen nach den Probelektionen und bei Einigkeit des Beobachtungsgremiums. Im Zweifelsfall findet eine ergänzende Abklärung durch den SPBD statt.

Der vorzeitige Übertritt aus dem Kindergarten in die 1. Klasse sowie die Rückstellung vom Eintritt in die Unterstufe erfolgen via SSG. Die Schulleitung ist bei diesem Standortgespräch anwesend. Bei Uneinigkeit oder Unklarheit sowie bei einer allfälligen Sonderschulung wird der SPBD beigezogen.

Bei Schülerinnen und Schülern, die zur Vorbereitung auf die 1. Klasse eine einjährige Einschulungsklasse gemäss §17 VSM besuchen, wird der Übertritt in eine Regelklasse respektive in eine Sonderschule am Standortgespräch besprochen. Auch hier ist die Schulleitung anwesend.

## **8. Screenings**

Reihenuntersuchungen in Logopädie und Psychomotorik finden im Kindergarten statt.

Die „Früherfassung“ am Anfang der 2. Klasse entfällt. Wird ein besonderes pädagogisches Bedürfnis im Kindergarten oder auf der Unterstufe augenfällig, ist die Lehrperson verpflichtet, eine Anmeldung an den nächsten Runden Tisch vorzunehmen.

## **VI. Übergang von der integrativen Schulungsform (ISF) zur integrativen Förderung (IF)**

### **1. Vorbemerkung**

Bei der Umsetzung der neuen sonderpädagogischen Verordnung befindet sich Küssnacht in der dritten Staffel, d.h. auf das Schuljahr 2010/11 muss die integrative Förderung an unserer Schule eingeführt sein. Bis zur definitiven Umsetzung spricht man von integrativer Schulungsform (ISF).

Grundsätzlich gelten in dieser Zeit die herkömmlichen Bestimmungen. Im Hinblick auf den grundlegenden Wandel hin zur Integration ist es jedoch angezeigt, sich dem integrativen Gedanken in kleinen, aber stetigen Schritten zu nähern. Ziel ist es, Unsicherheiten oder gar Vorurteile und Ängste abzubauen und gemeinsam einen konstruktiven Weg hin zur integrativen Förderung zu gehen.

Für das nächste Schuljahr 2008/09 heisst dies konkret, dass vermehrt Klassen mit integrativer Förderung geführt werden. Noch kann auf die besonderen Begebenheiten der einzelnen Schuleinheiten, auf Schülerzahlen und pädagogische Bedürfnisse Rücksicht genommen werden. Parallel dazu wird die heilpädagogische Arbeit im herkömmlichen Sinne möglich sein. Es ist jedoch ratsam, insbesondere neu entstehende besondere pädagogische Bedürfnisse integrativ anzugehen. Schülerinnen und Schüler, die bereits von einer sonderpädagogischen Massnahme betroffen sind und zu der zuständigen heilpädagogischen Lehrperson ein Vertrauensverhältnis aufgebaut haben, sollen die Möglichkeit haben, weiterhin wie bisher gefördert zu werden.

### **2. Weiterbildung der Lehrpersonen im Frühjahr 2008**

Der Kanton gewährt den Gemeinden aus Anlass der Umsetzung des neuen Volksschulgesetzes zusätzliche Weiterbildungstage. In Küssnacht finden vier Weiterbildungstage vor den Frühlingferien 2008 statt. Die Schulpflege und die Schulleitungen sind sich einig, dass die Weiterbildung grundsätzlich dem Thema der integrativen Schule gewidmet sein soll.

Die neue sonderpädagogische Verordnung und deren Bedeutung für die Arbeit im Schulalltag, der individualisierende und integrative Unterricht und die Zusammenarbeit zwischen heilpädagogischen Fachlehrpersonen und Regelklassenlehrpersonen bilden die Schwerpunkte der Weiterbildungstage.

Zusammen mit Vertretern der PHZH sowie des Instituts Unterstrass wurde ein detailliertes Programm erarbeitet, vgl. Beilage.

### **3. Kleinklassen**

Eine für alle an der Schule Küsnacht beteiligten Lehrpersonen wichtige Frage ist die Zukunft und der Fortbestand der Kleinklassen.

Zum jetzigen Zeitpunkt können diesbezüglich folgende Aussagen gemacht werden:

- Die Kleinklasse D, 2. – 4. Klasse der Primarstufe wird auf das Schuljahr 2008/09 aufgelöst. Die betroffenen Schülerinnen und Schüler (alles Viertklässler), haben die Möglichkeit, in der Kleinklasse D. 5./6. Klasse ihre Primarschulzeit zu beenden.
- Auf das Schuljahr 2008/09 wird es in Küsnacht weder eine A-Klasse noch eine sog. Einschulungsklasse geben. Die vom Kanton zugestandenen Ressourcen (VZE) erlauben die Führung solcher besonderen Klassen nicht.
- Die Schulpflege ist der Ansicht, dass es auch in Zukunft Schülerinnen und Schüler geben wird, deren Integration – aus welchen Gründen auch immer - nicht erfolgreich verläuft. Daher ist es vorstellbar, dass Küsnacht auch nach der Umsetzung im Schuljahr 2010/11 eine Kleinklasse führen wird. In diesem Bereich ist die Schule auch auf externe Schülerinnen und Schüler angewiesen. Diesbezügliche Gespräche mit den umliegenden Gemeinden sind geplant.
- Es ist ein Anliegen der Schulpflege auch in der Oberstufe den integrativen Gedanken zu verankern.

### **4. Steuergruppe ISF**

Die Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern aller Stufen, der Kleinklassenlehrpersonen, Heilpädagogischen Fachlehrkräfte, Therapeutinnen und Therapeuten, der Schulleitungen, des Schulpsychologischen Beratungsdienstes sowie der Schulpflege, hat das vorliegende umfassende ISF-Konzept erarbeitet und die Weiterbildungstage im Frühling 2008 geplant.

Auch nach der Weiterbildung soll eine ISF-Arbeitsgruppe im Sinne einer Steuergruppe bestehen bleiben. Alle Schuleinheiten werden somit sog. ISF-Delegierte und damit direkte Ansprechpersonen bei integrativen Fragen zur Verfügung haben. Die Steuergruppe wird sich zwei- bis dreimal pro Jahr treffen, aktuelle Fragen diskutieren, evaluieren und bei Bedarf zusätzliche Weiterbildungen organisieren.

Am Ende der Schuljahre 08/09 und 09/10 finden Zwischenevaluationen dieses Konzeptes statt. Ziel ist es, die Evaluationsergebnisse auf das Schuljahr 2010/11 in das sog. IF-Konzept einfließen zu lassen.

### **5. Weiterbildungsmodule 40/41**

Die Weiterbildungsmodule 40/41 der PHZH zum integrativen und individualisierenden Unterricht resp. zur interdisziplinären Zusammenarbeit im Verfahren und zum Schulischen Standortgespräch sind bei der Umsetzung der sonderpädagogischen Verordnung für alle Lehrpersonen obligatorisch. Die Module sind jedoch zur Zeit für die Gemeinden der 1. und 2. Staffel reserviert und werden für die Schule Küsnacht voraussichtlich im Frühjahr sowie im Herbst 2009 stattfinden.

## Anhang 1

### Konzept „Runder Tisch“

#### Ziele

- Institutionalisieren einer Begleitung und Überwachung der sonderpädagogischen Massnahmen
- fachlicher Austausch und Beratung (auch ohne Massnahme)
- verbesserte Koordination und Verwaltung der Kontingente
- Erleichterung im Überblick über sonderpädagogische Massnahmen
- effiziente Zuteilung der entsprechenden Massnahme (HF / ISF neu auch ohne Abklärung, siehe neues Volksschulgesetz)
- gebündelte Gespräche auf einen Termin (Zeitersparnis)
- Der Runde Tisch ersetzt schulische Standortgespräche mit Eltern nicht; ein solches Standortgespräch kann aus der Besprechung am RT resultieren.

#### Ablauf

- Lehrperson meldet Sch bei der SL mittels Anmeldeformular an
- Therapeutin kann via Lehrperson oder SL ein Kind ebenfalls anmelden
- bei bereits laufenden Massnahmen liefert Therapeutin gleichzeitig Standortbericht ab
- 2 Wochen vor dem RT erinnert die SL Lehrkräfte und Therapeutinnen daran, welche Kinder am RT besprochen werden **müssen**
- SL stellt Traktandenliste zusammen und lädt alle Beteiligten ein (wichtig: SPBD informieren)
- Runder Tisch berät und entscheidet
- RT-Assistentin füllt Protokollformular aus und verteilt Original an Sch-Administration und Kopien an SL / L / Th / und je nach Fall an den SPBD
- SL leitet beschlossene Massnahmen ein
- Kommunikationswege und administrative Schritte werden wie abgemacht aufgenommen
- Lehrperson informiert Eltern persönlich über das Ergebnis des RT-Gespräches
- Eltern unterzeichnen das Formular „Massnahmenbeschluss“
- SL erstellt ein Blatt mit der Übersicht über beschlossene Massnahmen zu Handen Sch-Administration und VV besondere Schülerbelange

#### Teilnahme am Runden Tisch

- Schulleitung
- Schulpsychologin
- betroffene Lehrkraft
- betroffene Fachpersonen (HF-Lehrkraft, DaZ-L, Psychomotorik-L, Logopädin, Stützlehrkraft; Frühförder-L, Interkulturelle Pädagogin, ...)
- Schulpflege (wird in besonderen Fällen zugezogen)
- falls externe Therapeutinnen in einen Fall involviert sind, nehmen diese nicht am RT teil, sondern ev. an einem erweiterten Standortgespräch (mit Eltern)
- RT-Assistentin

#### Entscheidungsfindung

- Konsensentscheid, der auf festgelegten fachlichen Kriterien basiert
- Bei Unklarheit oder Uneinigkeit in der Beurteilung der anzuordnenden Massnahme kann die SL entscheiden oder eine Schulpsychologische Abklärung in die Wege leiten.
- Massnahmen werden im Protokollformular eingetragen und spätestens nach einem Jahr am RT überprüft.

## Schulpsychologische Abklärung

- bei Unklarheit oder Uneinigkeit am Runden Tisch
- bei Fragestellungen, welche die Schullaufbahn massgeblich beeinflussen (z. B. Einschulungsfragen, Sonderschulung, Lernziendifferenzierung, Fächerentlassung)
- In dringenden Fällen können Schulpsychologische Abklärungen oder Beratungen, sowie die entsprechenden Massnahmen **in Absprache mit der SL** direkt von der entsprechenden Lehrkraft auch ohne RT eingeleitet werden.
- Die Anmeldung für eine Abklärung beim SPBD wird von der SL visiert und weitergeleitet (Achtung: nicht mehr über Schulsekretariat!) Die SL informiert mittels Kopie der Anmeldung das Schulsekretariat und – bei sich abzeichnenden schwerwiegenden (finanziellen) Folgen (Sonderschulung, Kleinklassenzuweisungen, Querversetzungen, externe Therapien oder Begleitungen, Platzierungen) – die Schulpflege.

## Aufgaben

- SL: Organisation, Moderation und Gesprächsleitung, Kontrolle der laufenden Fälle, Übersicht über die zu überprüfenden Massnahmen (spätestens nach einem Jahr), Koordination der Massnahmen  
Zudem ist die SL im Anschluss an den RT zuständig für die Verteilung der Therapie-Stunden.
- Lehrkräfte: Anmeldung der Sch. für den RT, Besprechung der laufenden Fälle der eigenen Klasse; Information von Eltern, deren Kinder zum ersten Mal am RT besprochen werden; je nach Abmachung am RT Information von Eltern oder anderen Stellen oder sonstige weitere Schritte; Stellungnahme auf Standortberichten der TherapeutInnen
- TherapeutInnen / Fachlehrkräfte: Beratung (Meinungsaustausch) am RT, Standortberichte erstellen, Besprechung der laufenden Fälle, Förderplanung
- Schulpsychologin: Beratung am RT und bei Fragen zu schwierigen Fällen auch ausserhalb des RT, diagnostische Abklärungsaufträge übernehmen, Gutachten erstellen mit entsprechendem Massnahmenantrag; je nach Fragestellung dient die Empfehlung als Entscheidungsgrundlage für SL oder Schulpflege  
Eltern können eine Beratung (max. 3 Gespräche) bei der Schulpsychologin in Anspruch nehmen.
- RT-Assistentin: Kurzprotokoll, weitere Aufgaben (Organisation, Traktandenliste, ... in Absprache mit der SL)

## Organisatorisches

- Pro Schuleinheit finden 3 RT pro Jahr statt.
- Jedes Kind wird spätestens nach einem Jahr nach Einleitung einer Massnahme am RT besprochen. Laufende Massnahmen werden halbjährlich via Formular „Standortbericht“ direkt durch die SL überprüft (ohne RT).
- Potenzielle Neuanmeldungen werden als erstes am RT vorgetragen.
- Die Lehrperson unterscheidet in der Anmeldung zwischen Fällen, die viel Zeit (max. 20') und solchen, die wenig Zeit brauchen.
- Schulsekretariat erhält zu Handen der Schulpflege eine Einladung.
- Nach Reihenuntersuchungen bespricht TherapeutIn diejenigen Kinder, für die sie eine Massnahme / vertiefte Abklärung als nötig erachtet, mit Lehrperson und SL (ausserhalb RT).  
Logopädie: Die Eltern werden unterrichtet und unterschreiben – wenn sie einverstanden sind – den „Massnahmenbeschluss“. Spätestens nach einem halben Jahr meldet die Lehrperson die entsprechenden Kinder an den RT an.  
Psychomotorik: Die Kindergärtnerin meldet nach Rücksprache mit den Eltern zur Psychomotorischen Abklärung an. Anschliessend gleiches Verfahren wie bei Logopädie.
- Therapie-Abschlüsse können auch ohne RT erfolgen. Therapeutin / Lehrkraft nehmen Rücksprache mit SL, SL informiert Sch-Administration.
- Externe Therapien müssen nach wie vor bei der Schulpflege beantragt werden (in der Regel vom SPBD).
- Prioritäten bei grosser RT-Auslastung:  
Januar / Februar / März: KG – Einschulung  
April / Mai / Juni: Klassen- / Stufenübertritte, Repetitionen, prov. Promotionen  
September / Oktober / November: Probezeiten-Evaluation, externe Sonderschulungen